

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Bezirksvertrauenspersonen der schwerbehinderten Lehrkräfte im GHWRGS-Bereich

Bezirksvertrauensperson
beim Regierungspräsidium Stuttgart
Christian.Meissner@rps.bwl.de
Tel. 0157 - 58 26 75 36

Bezirksvertrauensperson
beim Regierungspräsidium Karlsruhe
Sonja.Kautzky@rpk.bwl.de
Tel. 0721 - 926-48 86

Bezirksvertrauensperson
beim Regierungspräsidium Freiburg
Andrea.Wagner@rpf.bwl.de
Tel. 0761 - 28 52 89 37

Bezirksvertrauensperson
beim Regierungspräsidium Tübingen
Stefan.Schmidt@rpt.bwl.de
Tel. 07381 - 93 50 278

Weitere Infos unter:

<https://sbv-schule.kultus-bw.de>

Zusammenstellung:

Haupt- und Bezirksschwerbehindertenvertretungen
im Zuständigkeitsbereich GHWRGS
Stand: November 2023

Informationen für schwerbehinderte und behinderte Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

Wer ist behindert, schwerbehindert oder gleichgestellt?

Behindert sind Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von **20 bis 40**.

Schwerbehindert sind Personen mit einem **GdB** von mindestens **50**.

Mit schwerbehinderten Menschen können unter bestimmten Bedingungen Personen mit einem **GdB** von **30 und 40 gleichgestellt** werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

Deshalb sollten die Betroffenen (GdB 30 und 40) **unbedingt während der 2. Ausbildungsphase die Gleichstellung bei der für den Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit beantragen**.

Der Grad der Behinderung wird durch das zuständige **Versorgungsamt beim Landratsamt des Wohnorts** festgelegt. Dazu ist ein Antrag auf Anerkennung einer Behinderung nötig.

Wissenswertes zum Beginn der Ausbildung

Gegenüber behinderten, gleichgestellten und schwerbehinderten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern besteht eine erhöhte Fürsorge- und Förderungspflicht. Sie sollen nach der Schwerbehindertenverwaltungsvorschrift (SchwbVwV) entsprechend ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten eingesetzt werden:

Deswegen sollten die Betroffenen ihre Behinderung bei der **Schulleitung und im Seminar** mit den **entsprechenden Nachweisen** (jeweils in Kopie) **melden**:

Schwerbehinderte LA: SB-Ausweis
Gleichgestellte LA: Bescheid der Agentur für Arbeit + Bescheid vom Versorgungsamt (*1.Seite*)
Behinderte LA: Bescheid vom Versorgungsamt (*die Diagnose auf der 1. Seite kann geschwärzt werden*)

Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes sollte dann mit den Betroffenen die individuelle Gesamtsituation besprochen werden.

Besondere Hilfen und ein erhöhter Zeitbedarf für bestimmte Tätigkeiten sind anzuerkennen und zu bewilligen. Regelmäßig stattfindende Gespräche sind anzuraten, um die jeweils aktuelle Ausbildungssituation zu besprechen.

Schwerbehinderte Anwärtterinnen und Anwärtter bekommen **1 Stunde Deputatermäßigung** auf ihren selbstständigen Unterricht gegenüber Nichtschwerbehinderten.

(Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnungen über die Vorbereitungsdienste und die Zweiten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 1.Juli 2007)

Beratung durch Prüfungsamt und Schwerbehindertenvertretung.

Beurteilungen

Vor jeder Beurteilung sind in einem Gespräch der Umfang der Behinderung bzw. Schwerbehinderung und die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit zu besprechen.

Zu diesen Gesprächen kann die Schwerbehindertenvertretung hinzugezogen werden.

Einstellung schwerbehinderter Personen:

Neben den regulären Einstellungen (allgemeine Bewerberliste, Stellenausschreibungen) gibt es für schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber noch eine zusätzliche Einstellungsmöglichkeit über ein besonderes Stellenkontingent beim Kultusministerium. (**Schwerbehinderteneinstellungsverfahren**).

Bewerbungen sind online möglich:
<https://lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite/lobw>

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://sbv-schule.kultus-bw.de>

dort unter

→ Einstellungen und Versetzungen
[Schwerbehinderteneinstellungsverfahren](#)

Wichtig: Rechtzeitige Aufnahme auf die allgemeine Bewerberliste!

Bei der Einstellungsuntersuchung von schwerbehinderten und gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerbern muss der Arzt für eine Verbeamtung nur eine voraussichtliche mindestens fünfjährige Dienstfähigkeit bescheinigen. Ansonsten erfolgt eine Einstellung als Tarifbeschäftigte/r.

Weiteres unter www.gesundheitsamt-bw.de

dort unter

→ Service - Gesundheitliche Eignung bei Verbeamtung